



Vereinssatzung Chaos Messerschmitt Vereint

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Chaos Messerschmitt Vereint
2. Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein. Eine Eintragung in das zuständige Vereinsregister wird langfristig angestrebt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Schmiedebreite 22 / 89191 Nellingen.**

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Band Chaos Messerschmitt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen
 - b) ehrenamtliche und freiwillige Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Band Chaos Messerschmitt, sowie die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Band Chaos Messerschmitt,
 - c) Förderung der Geselligkeit, der Kontakte und der Solidarität zwischen den Mitgliedern,
 - d) gemeinsame Organisation von gemeinschaftlichen Veranstaltungen,
 - e) der frühzeitigen Information über Veranstaltungen und gemeinsame Unternehmungen. Der Satzungszweck soll durch Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereines an Hilfsorganisationen. Über die Aufteilung des Vermögens und die Auswahl der Hilfsorganisationen entscheiden die Mitglieder des Vereins.
5. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestreben und anderen diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige oder eingeschränkt geschäftsfähige Personen dürfen ausschließlich mit schriftlicher Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten. Ebenso wird eine Mitgliedschaft des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Prüfung des Antrags. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Annahmebeschluss (Aufnahme).
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Mitglieder werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich.
8. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt vier Wochen zum Jahresende. Eine Austrittserklärung muss beim Vorstand per Email oder Post eingereicht werden und wird von diesem per Email bestätigt. Sollte keine Emailadresse vorliegen, wird die Bestätigung an die in der Mitgliederverwaltung hinterlegte Postadresse geschickt.
9. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, vor wenn das Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat;
 - b) zur Verbreitung und Schautragung, -stellung von Links- und Rechtsextremer Parolen, Symbolen und Gedankengutes auf Veranstaltungen oder Internetauftritten, die mit der Band Chaos Messerschmitt und/oder mit dem Verein Chaos Messerschmitt Vereint in Verbindung zu bringen sind, beiträgt oder beigetragen hat;
 - c) Bild- und Tonträgermaterial illegal, insbesondere der Band Chaos Messerschmitt, vervielfältigt oder vervielfältigt hat.
 - d) exklusiv für die Mitglieder des Vereins hergestellte Vereinsartikel fälscht oder verkauft.
 - e) trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung für keinen Ausgleich des Beitragskontos sorgt, spätestens jedoch wenn 3 Monate nach Aufforderungsdatum durch das Mitglied kein Ausgleich des Beitragskontos erfolgt ist. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich mitzuteilen.

§4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

1. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00€ + entsprechenden Versandkosten erhoben. Nach erfolgter Aufnahmebestätigung seitens des Vorstands, wird diese Aufnahmegebühr sofort fällig.
2. Für Mitglieder wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 24,00€ erhoben. Mitglieder bis 16 Jahre erhalten ihre Mitgliedschaft kostenlos. Nach erfolgter Aufnahmebestätigung seitens des Vorstands, wird der Mitgliedsbeitrag erstmalig ab dem darauffolgenden 1. des kommenden Monats, unter Abzug der vergangenen Monate, fällig. Die weiteren Mitgliedsbeiträge werden jährlich jeweils ab dem 01.01. fällig.
3. Kosten oder Gebühren, die dem Verein aufgrund von Rücküberweisungen oder unkorrekten Angaben eines Mitglieds entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.
4. Der Satzung ist als Anlage die Beitragsordnung vom 05.08.2020 angehängt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass die hinterlegten Daten, insbesondere vollständiger Name, Postanschrift und Bankverbindung der Richtigkeit entsprechen und bei einer Änderung die Mitgliederverwaltung darüber in Kenntnis gesetzt wird.
4. Der Verkauf von exklusiv für die Mitglieder des Vereins hergestellten Vereinsartikel ist auf sämtlichen Handelsportalen sowie in der Wirtschaft untersagt.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins ist die Vorstandschaft und die Mitglieder des Vereins.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) des 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern,
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher angekündigt werden.

3. Außerordentliche Versammlungen und deren Themen sind beim Vorstand anzumelden und werden ebenfalls innerhalb 6 Wochen abgehalten.

§9 Beschlussfähigkeit des Vereins

- 1. Die Vorstandschaft entscheidet über die alltäglichen Dinge des Vereins und hält ihn so am Laufen
- 2. Außerordentliche Beschlüsse durch Mitglieder bedürfen immer einer 100%igen Zustimmung des Vorstandes und einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- 3. Beschlussfähig ist jede ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4. Jeder Beschluss kann frühestens nach 3 Monaten neu entschieden werden.

§10 Beschlussfassung

- 1. Es wird per Handzeichen abgestimmt
- 2. Eines der Mitglieder wird vorab zum Protokollführer ernannt
- 3. Änderungen des Zwecks des Vereins obliegen ausschließlich des 1. Vorsitzenden

§11 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Organisationen über welche in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

§12 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 05.08.2020 von den Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gründungsmitglieder des Vereins Chaos Messerschmitt Vereint

Name

Holger Haußmann

Ulli Haußmann

Bianka Mayer

Sarah Haußmann

Susanne Lehner

Evelyn Böhm

Michael Wiederstein

Nellingen den 05.08.2020